Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 1999

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 1998 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1887, S. 3158), und der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 (01. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999) beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 ist
in Einnahmen mit 11.569.900 DM
in Ausgaben mit 11.569.900 DM
festgestellt worden.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 10.000 DM nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
   von 15.000,01 DM bis 15.000,00 DM 120,00 DM
   von 48.000,01 DM bis 48.000,00 DM 250,00 DM
   von 72.000,01 DM bis 72.000,00 DM 350,00 DM
   von 72.000,01 DM bis 96.000,00 DM 450,00 DM
   soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;
2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
   bis 96.000,00 DM 450,00 DM
   soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;
3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
   von 96.000,01 DM bis 144.000,00 DM 600,00 DM
   von 144.000,01 DM bis 192.000,00 DM 900,00 DM
   ab 192.000,01 DM 1.500,00 DM
4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von drei Kriterien erfüllen:
   a) – mehr als 8 Mio. DM Bilanzsumme
      – mehr als 16 Mio. DM Umsatz
      – mehr als 100 Beschäftigte
      auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 - 3 zu veranlagen wären 2.500 DM
   b) – mehr als 16 Mio. DM Bilanzsumme
      – mehr als 32 Mio. DM Umsatz
      – mehr als 250 Beschäftigte
      auch wenn sie sonst nach Ziff. III,1 - 3 zu veranlagen wären 5.000 DM
   c) – mehr als 24 Mio. DM Bilanzsumme
      – mehr als 48 Mio. DM Umsatz
      – mehr als 500 Beschäftigte
      auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 - 3 zu veranlagen wären 10.000 DM
   d) – mehr als 32 Mio. DM Bilanzsumme
      – mehr als 64 Mio. DM Umsatz
      – mehr als 750 Beschäftigte
      auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 - 3 zu veranlagen wären 15.000 DM
   e) – mehr als 40 Mio. DM Bilanzsumme
      – mehr als 80 Mio. DM Umsatz
      – mehr als 1000 Beschäftigte
      auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 - 3 zu veranlagen wären 20.000 DM

   Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,75 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 30.000 DM für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 1999.

VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
Von Kammerzugehörigen, für die der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb weder vorliegt noch mitgeteilt wurde, wird die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung entsprechend § 162 AO geschätzt.
Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 1999.

VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1 Mio. DM aufgenommen werden.

VIII. Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Rostock, 8. Dezember 1998
Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Harten	gez. Weitendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „WIR" veröffentlicht.

Rostock, 8. Dezember 1998
Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Harten	gez. Weitendorf